



**MANSFELD-SÜDHARZ  
DER LANDRAT**

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

**AZV „Eisleben-Süßer See“**  
**Herr Gimpel**  
**Landwehr 9 (Kläranlage)**  
**06295 Lutherstadt Eisleben**

Amt  
Kommunalaufsicht/Kreistagsangelegenheiten  
Diensträume 06526 Sangerhausen  
Rudolf-Breitscheid- Straße 20/22  
Bearbeiter Frau Kipka Zimmer 3.08  
Durchwahl 03464 535-2223 Fax 03464 535-2294  
E-Mail Angelika.Kipka@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Frau Schulter	13.12.2024	15.12.11.001.004	06.02.2025

## **Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2024–Beschluss-Nr. 11/2024**

Sehr geehrte Herr Gimpel,

der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 02.12.2024 über den Wirtschaftsplan 2025 mit Beschl.-Nr. 11/2024 wird bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in § 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 wird in voller Höhe von 2.701.487 EUR genehmigt.
3. Die Genehmigung des in § 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 300.000 EUR erteilt.
4. Der in § 4 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 geplante Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 900.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung**

#### **I.**

Durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 am 02.12.2024 unter Beschluss-Nr. 11/2024 einstimmig gefasst.

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 10.12.2024 (Posteingang vom 13.12.2023) zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vorgelegt.

Einer beantragten Fristverlängerung durch die Kommunalaufsicht stimmt der AZV „Eisleben-Süßer See“ per E-Mail bis zum 09.02.2025 zu.

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

**Kontaktdaten:**  
Tel.: 03464 535 - 0  
Fax: 03464 535 - 3190

E-Mail: [landkreis@lkmsh.de](mailto:landkreis@lkmsh.de)  
Web: [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr  
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr



Der Landkreis Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA mit Verfügung vom 27. November 2008 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ mit Wirkung vom 01.01.2009 bestimmt.

## II.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA, S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sind auf die Zweckverbände die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.132), sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ hat nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 07.07.2023 i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG-LSA bestimmt, dass für den Verband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten. Damit findet das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz -EigBG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.5.2024 (GVBl. LSA S. 128), sowie die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.Mai 2012 (GVBl. LSA S.160), Anwendung.

Der Beschluss über die Festsetzung zum Wirtschaftsplan 2025 des AZV Eisleben-Süßer See“ ist formell rechtmäßig zustande gekommen. Es gab keine Beanstandungen.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan werden folgende Feststellungen getroffen:

Einer Prüfung genehmigungspflichtiger Bestandteile des vorliegenden Wirtschaftsplanes nach § 13 Abs. 3 GKG-LSA unterliegen die festgesetzte Kreditaufnahme nach § 108 Abs. 2 KVG LSA, die Verpflichtungsermächtigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA und die Höhe des Liquiditätskredites gemäß § 110 Abs.3 KVG LSA.

### Zu 1.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wurde durch den AZV „Eisleben-Süßer See“ gemäß §§ 102 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA der Kommunalaufsichtsbehörde ordnungsgemäß vorgelegt.

Nach § 16 Abs. 1 EigBG LSA hat der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Er besteht gemäß § 16 Abs. 1 EigBG LSA aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht und nach § 17 EigBG LSA ist der fünfjährigen Finanzplanung eine Investitionsplanung zugrunde gelegt.

Ein Gesamtinvestitionsplan besteht für den Wirtschaftsplan nicht. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind in der Investitionsplanung der beigefügten Teilpläne im Bereich Schmutzwasser und im Bereich Niederschlagswasser erkennbar. In den Teilplänen der Investitionsplanung für die angegebenen Jahre stimmen die Einzelmaßnahmen zusammengefasst in der Gesamtsumme mit der mittelfristigen Finanzplanung und der Vermögensplanung für die Position Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte überein.



Gemäß § 16 EigBG LSA und § 98 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA ist der Zweckverband verpflichtet, den Wirtschaftsplan in Planung und Rechnung auszugleichen. In § 1 des Beschlusses (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ werden die Planansätze für die Erfolgsplanung mit Erträgen in Höhe von 10.912.742 EUR und Aufwendungen in Höhe von 10.885.590 EUR ausgewiesen. Der entstehende Jahresgewinn in Höhe 27.152 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Erfolgsplanung ist insoweit ausgeglichen. Die Vermögensplanung 2025 ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 12.961.652 EUR ebenfalls ausgeglichen.

Durch den Verband sind jährliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan 2025 mittelfristig geplant.

Die fünfjährige Finanzplanung für den Erfolgs- und Vermögensplan des Abwasserzweckverbandes „Eisleber-Süßer See“ stellt sich im Wirtschaftsplan 2025 wie folgt dar:

	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Erfolgsplan</b>	<b>- EUR-</b>				
Erträge	11.447.304	10.912.742	11.282.209	11.415.139	11.459.202
Aufwendungen	11.370.426	10.885.590	11.261.590	11.394.590	11.460.590
Jahresgewinn	76.878	27.152	20.619	20.549	- 1.388
<b>Vermögensplan</b>	<b>-EUR-</b>				
Einnahmen	15.586.649	12.961.652	7.695.119	9.446.684	7.744.112
Ausgaben	15.586.649	12.961.652	7.695.119	9.446.684	7.744.112
Finanzmittelbedarf	0	0	0	0	0

Durch den Abwasserzweckverband werden gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 8 KomHVO in der mittelfristigen Erfolgsplanung durch den geplanten Ausgleich der Erträge und Aufwendungen und den geplanten Ausgleich in den Einnahmen und Ausgaben der Vermögensplanung gemäß § 17 EigBG LSA in der Finanzplanung die Grundsätze des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA für die einzelnen Jahre eingehalten. In der mittelfristigen Erfolgsplanung werden geringfügige Jahresgewinne ausgewiesen. Nur im Jahr 2028 wurde der Haushaltsausgleich in der Erfolgsplanung mit geringer Abweichung nicht hergestellt. Dieser ist perspektivisch sicher zu stellen.

In der Vermögensplanung ist nach § 16 Abs.1 GKG-LSA in § 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 EUR gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA für einen Generalentwässerungsplan der Lutherstadt Eisleben veranschlagt.

Der Abwasserzweckverband plant zudem in den Einnahmen der Vermögensplanung „Rückflüsse aus gewährten Krediten“ von Verbandsmitgliedern des Altverbandes „Süßer See“ entsprechend dem § 4 des Fusionsvertrages in Höhe von 45.000 EUR im Wirtschaftsjahr 2025. Die Erhebung erstreckt sich auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes.

Im Ergebnis kann gemäß § 146 Abs. 2, § 102 Abs. 1 KVG LSA i.V.m § 16 Abs .1 GKG-LSA die Gesetzmäßigkeit über den Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025 unter Beschluss-Nr. 11 /2024 bestätigt werden. Die erteilten Hinweise in Punkt III. der Verfügung sind künftig zu beachten.

## **Zu 2.**

In § 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.701.487 EUR durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung einstimmig festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 3 GKG LSA i.V.m. § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme ist damit



genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA werden Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen des Verbandes erst mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht in Einklang stehen.

Geordnet ist eine Haushaltswirtschaft dann, wenn sie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA ebenso beachtet, wie die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verband voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, das Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen zu tragen.

Kredite im Sinne des § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Als Investitionen werden Auszahlungen bezeichnet, die auf die Anschaffung langfristig nutzbarer Wirtschaftsgüter (sog. Anlagevermögen) abzielen.

Mit dem vorgelegten Vermögensplan 2025 weist der Abwasserverband Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie in immaterielle Anlagenwerte in Höhe von 9.637.350 EUR aus. Davon entfallen auf den Bereich Schmutzwasser Investitionen von 4.389.500EUR und auf den Bereich Niederschlagswasser 5.247.850 EUR.

Zur Finanzierung dieser Investitionsmaßnahmen plant der Abwasserzweckverband eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.701.487 EUR laut § 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan.

Die Gesamtinvestitionen richten sich nach einem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept sowie dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Verbandes.

Laut Investitionsplanung handelt es sich bei den beabsichtigten Maßnahmen um Investitionsauszahlungen zur Änderung des Anlagevermögens sowie Investitionen für Sanierung/ Ersatzneubauten gemäß § 11 Abs. 1 KomHVO, § 34 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA.

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ hat die schmutzwasserseitige Erschließung des Verbandsgebietes weitgehend abgeschlossen. Laut Vorbericht konzentriert er sich jetzt auf die Schaffung einer ordnungsgemäßen Niederschlagsentwässerung. Seit dem 01.08.2023 nimmt der Verband auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Klostermansfeld wahr. Geplant ist zudem für Mitte des Jahres 2025 die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung für alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“. Zudem investiert der Verband auch in die Erneuerung der Kläranlage Rollsdorf.

Mit dem Wirtschaftsplan 2025 werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 98 KVG LSA im Wesentlichen beachtet. Der Haushaltsausgleich wird sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan ausgewiesen. Gemäß dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA plant der Verband in 2025 auch Einnahmen in der Vermögensplanung aus allgemeinen Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von insgesamt 2.300.500 EUR (davon Herstellungsbeiträge 448.500 EUR, Straßenentwässerung 1.852.000 EUR). Einnahmen aus Fördermitteln wurden nicht geplant. Sie werden insofern laut Stellungnahme des Verbandes nicht beantragt, da aufgrund der derzeit geltenden Fördermittelrichtlinien eine anteilige Finanzierung über Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt im Bereich Schmutzwasser nicht mehr möglich ist. Der Verband versucht aber anderweitige Fördermöglichkeiten zu erschließen.



Für die Finanzierung der geplanten Investitionen in das Anlagevermögen werden Einnahmen aus Krediten von Dritten im gesamten Finanzplanzeitraum geplant. Die Finanzierung der Zinslast und Tilgungsleistungen wird durch den Verband finanziell gesichert dargestellt. Die Zinslasten bewegen sich mittelfristig von 944.000 EUR/Jahr in 2025 kontinuierlich steigend bis 1.072.000 EUR/Jahr in 2028. Die mittelfristigen Tilgungsleistungen liegen bei 2.648.102 EUR/Jahr in 2025 steigend bis auf 2.753.984 EUR in 2028. Im Jahr 2028 ist zudem eine Sondertilgung in Höhe von 643.928 EUR geplant. Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist in der Lage, den anfallenden Schuldendienst zu decken.

Durch den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ liegt gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 34 Abs. 6 KomHVO ein Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel für einzelne Investitionsmaßnahmen aus den Jahren 2023 und 2024 in das Wirtschaftsjahr 2025 (Beschluss-Nr. 10/2024; siehe auch Übersicht „Investitionsübertragung 2025“ im Wirtschaftsplan) in Höhe von 4.247.805 EUR vor. Aus der Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2024 steht dem Zweckverband noch ein gesamter Betrag in Höhe von 7.776.318 EUR zur Verfügung. Ein Teil dieses Kreditbetrages wird aber noch benötigt, um die in das Jahr 2025 zu übertragenden Investitionen in Höhe von 4.247.805 EUR zu finanzieren, so dass aus der noch bestehenden Kreditermächtigung insgesamt noch 3.528.513 EUR zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß 108 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA im Wirtschaftsjahr 2025 zur Verfügung stehen.

Der Verband benötigt demnach den im Wirtschaftsplan 2025 beschlossenen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in voller Höhe von 2.701.487 EUR zur Finanzierung der in 2025 geplanten Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte in Höhe von 9.637.350 EUR.

Die Genehmigung der unter § 2 des Wirtschaftsplanes 2025 festgesetzten Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird daher auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i.V.m. den §§ 108 Abs. 2, 150 Abs. 1 KVG LSA sowie § 19 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA in voller Höhe von 2.701.487 EUR erteilt.

Sollte bei der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2025 eine Finanzierungslücke entstehen, dann ist gegebenenfalls gemäß § 16 Abs. 2 EigBG LSA ein Nachtragswirtschaftsplan erforderlich, sofern der Verband nicht auf andere Deckungsmittel zurückgreifen kann.

Der Abwasserzweckverband darf nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

### **Zu 3.**

Gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ hat Verpflichtungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zur Erstellung der Planung eines Generalentwässerungsplanes der Lutherstadt Eisleben in Höhe von 300.000 EUR für künftige Jahre in § 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 vorgesehen.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2025 enthaltenen Verpflichtungsermächtigung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit. Diese ist zudem in Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen



Kreditfinanzierung begrenzt (Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Klang/ Gundlach /Kirchmer, 3. überarbeitete Auflage, Seite 495, Rn. 8).

Zudem dürfen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur zu Lasten der folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss der Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn dadurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird.

Dieser gesetzlich normierte Zeitraum stellt auf die mittelfristige Finanzplanung in der Erfolgs- und Vermögensplanung ab. Ob der Ausgleich der künftigen Haushaltsjahre aufgrund der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen gefährdet ist, ergibt sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, da diese für fünf Jahre aufzustellen ist. Bei der Finanzplanung stellt das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr gemäß § 106 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA dar. Werden darüber hinaus Auszahlungen sowie Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Haushaltsjahren fällig, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist es sinnvoll, die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen.

Im § 3 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 wurde ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 EUR festgesetzt. Entsprechend der geplanten Kreditaufnahmen laut Finanzplanung ist dieser Betrag in Höhe von 300.000 EUR gemäß § 107 Absatz 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres. Gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA wird der Ausgleich künftiger Jahre durch das Eingehen der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den folgenden 3 Jahren des Wirtschaftsplanes 2025 in Höhe von 300.000 EUR nicht gefährdet. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in Einklang. Nach der Finanzplanung des Wirtschaftsplanes 2025 ist die mittelfristige Erfolgsplanung und Vermögensplanung insoweit ausgeglichen. Die Finanzierung der mit weiteren Kreditaufnahmen steigenden Zinsbelastungen und Tilgungsleistungen wird durch den Verband getragen. Es wird der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA für alle Jahre insoweit gewährleistet.

Aufgrund dieser Feststellungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 13 Abs. 3 GKG-LSA die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 EUR erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen in den Folgejahren abgeleitet werden kann.

#### **Zu 4.**

In § 4 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde der Liquiditätskredit in Höhe von 900.000 EUR festgesetzt. Er entspricht damit der Festsetzung des Vorjahres.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat der Zweckverband die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicher zu stellen. Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA kann der Zweckverband bis zu dem in dem Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag den erforderlichen Liquiditätskredit aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis der Beschluss zum Wirtschaftsplan für das folgende Jahr erlassen ist.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.



Die Festsetzung des Liquiditätskredites unterliegt nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigungspflicht, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Über die Genehmigung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Handlungsgrundlage bei Zweckverbänden bildet hierbei zusätzlich der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt vom 23.12.2015-32/Z4-10401 Pkt.7. Es wird darin geregelt, dass die getroffenen Festlegungen für die Eigenbetriebe ebenso für die Zweckverbände gelten, die gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anwenden. Das ist, wie bereits dargestellt, beim Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ der Fall. Nach Pkt.7 des Runderlasses ist für die Eigenbetriebe, die gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß der §§ 15-19 des EigBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, der § 110 KVG LSA gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsgrenze ist mangels doppelseitigen Finanzplanes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen sowie auf aktivierte Eigenleistungen abzustellen.

Nach Prüfung dieser Tatbestände liegt die in § 4 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 festgesetzte Höhe des Liquiditätskredites von 900.000,00 EUR unter der errechneten Genehmigungsgrenze von 1.606.82,00 EUR. Der Liquiditätskredit wird damit nach § 110 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 13 Abs. 3 GKG-LSA zur Kenntnis genommen.

Zu berücksichtigen ist, dass Liquiditätskredite keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen darstellen.

### III. Hinweise

- a) In der Präambel sind die Gesetzgebungen in der Fassung der letzten Änderung anzugeben. Das ist in der vorliegenden Präambel beim Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt nicht erfolgt und künftig zu berücksichtigen.
- b) Die Erfolgsplanung ist gemäß § 16 Abs.1 Nr.1 EigBG LSA sowie § 3 EigVO LSA zu erstellen. Nach § 9 EigVO LSA sind die in der Anlage aufgeführten Muster zu nutzen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr.1 EigBG LSA ist der Erfolgsplan mindestens entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches zu gliedern und gemäß § 9 EigVO LSA ist die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Muster 3 der EigVO LSA mit den angeführten Positionen vorgeschrieben. Diese Positionen stellen den Mindestinhalt dar und dienen der Vergleichbarkeit der Wirtschaftsplanung mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses. Die Positionen können an die Wirtschaftsführung des Verbandes angepasst und erweitert werden. In den vorliegenden Planteilen der Erfolgsplanung fehlt in Pkt. 6 „Personalkosten“ die Aufgliederung in Bst „a) Löhne und Gehälter und Bst. b) Soziale Abgaben und Aufwendungen der Altersversorgung und für Unterstützung; davon für Altersversorgung“. Diese Planzahlen wurden für 2025 nachgereicht. Künftig ist auf die Planung aller Positionen zu achten.
- c) In den Einnahmen der Vermögensplanung ist die Kreditaufnahme für 2025 in Höhe von 6.230.000 EUR in Laufende Nummer „8 b) Kredite von Dritten“ geplant. Dieser Betrag setzt sich aus der in § 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan geplanten Kreditaufnahme 2025 in Höhe von 2.701.487 EUR sowie aus der noch vorhandenen Kreditermächtigung aus 2024 in Höhe von 3.528.513 EUR laut Beschluss- Nr. 10/2024 zusammen. Künftig ist bei der Planung der Kredite auf den Grundsatz der Einzelveranschlagung gemäß § 7 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA sowie § 2 Abs. 1 EigBG LSA zu achten und die Kredite sind einzeln in der jeweiligen Höhe zu benennen bzw. zu planen.



- d) Die Finanzplanung ist nach § 17 Abs.1 EigBG LSA fünfjährig erstellt. In der Erfolgsplanung des Jahres 2028 ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 16 EigBG LSA, § 16 Abs. 1 GKG-LSA künftig der Haushaltsausgleich herzustellen.
- e) Die Investitionsplanung ist nach § 17 Abs. 2 EigBG LSA zu erstellen. Danach ist dem Finanzplan eine Investitionsplanung zugrunde zu legen.  
Die geplanten Einzelmaßnahmen sind nur aus der Investitionsplanung der Teilpläne Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem vorliegenden Wirtschaftsplan zu entnehmen. Ein Gesamtinvestitionsplan wurde für den Wirtschaftsplan 2025 nicht erstellt.  
In der Vermögensplanung und der Finanzplanung des Gesamtplanes ist nur die Gesamtsumme der Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte mittelfristig für die einzelnen Jahre geplant und nicht die Einzelmaßnahmen. Die Einzelmaßnahmen der Teilbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Investitionsplanung für die einzelnen Jahre stimmen zusammengefasst aber in der Gesamtsumme in der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Vermögensplanung überein.
- f) Die Stellenübersicht wurde gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EigBG erarbeitet unter Anwendung der RdVfG. 23/20 vom 14.Oktober 2020 LVWA. Danach kommt vorliegend für Zweckverbände nach § 161 Abs. 3 KVG LSA das verbindliche Muster 8 zu § 4 Abs. 2 S.5 KomHVO gemäß RdErl. des MI vom 12.12.2016 32.2-10401/204 in Betracht. Dieses verbindliche Muster wurde im Wesentlichen auch verwendet. Die Spalte der Funktionsbezeichnung der Stellen wurde allerdings nicht berücksichtigt, wodurch sich Änderungen nur schwer nachvollziehen lassen. Diesen Hinweis bitte ich künftig zu beachten. Es sind alle Spalten der Stellenübersicht zu verwenden.  
Die Anwendung des Muster 7 zu § 5 KomHVO ist ebenfalls zulässig, insbesondere bei der Ausbildung von Nachwuchskräften oder informatorisch Beschäftigten.

#### IV. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld- Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Kludia Tränkler  
Amtsleiterin

